

**Mitgliedschaft in der NSDAP nach 1933.**  
**Einige Bemerkungen zu einem umstrittenen Kriterium**  
**bei Straßenumbenennungen**

**Armin Nolzen**

1. Einleitung

In vielen deutschen Städten, etwa in Freiburg und Kassel, Wolfsburg und Hannover, aber auch in Oldenburg, wird seit 2013/14 intensiv über die Umbenennung von Straßen und Plätzen debattiert. Dabei geht es zum einen um jene Personen, die den wilhelminischen Kolonialismus mitgetragen hatten, etwa Carl Peters und Hedwig Heyl, zum anderen aber auch um bekennende Antisemiten wie den Historiker Heinrich von Treitschke oder dezidierte Demokratiefeinde wie den früheren Reichspräsidenten Paul von Hindenburg, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unzähligen Kommunen als Namenspatrone dienten. In den Fokus dieser Umbenennungs-Diskussionen ist jedoch auch eine neue Gruppe von Protagonisten geraten, die nach dem Zweiten Weltkrieg zur politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Elite aufgestiegen und nach ihrem Tod in den 1960er und 1970er Jahren vielerorts mit Straßen- oder Gebäudenamen geehrt worden ist. Diese Aufbaugeneration der Bundesrepublik Deutschland hat, wie wir aus neuen Forschungen wissen, vorher Anpassungsleistungen an das NS-Regime erbracht, die eine öffentliche Ehrung für ihre unbestreitbaren Verdienste nach 1945 heute fraglich erscheinen lässt. In der öffentlichen Debatte über diese Personen gibt es immer eine Art Anfangsverdacht, wonach sie ihre frühere Rolle in der NS-Zeit nach 1945 verharmlost hätten, sei es in ihrem öffentlich gepflegten Selbstbild, sei es im Freundes-, Familien- und Bekanntenkreis. Dieser Anfangsverdacht hängt mit jenem Kriterium zusammen, das ich im Folgenden erörtern werde: der Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), und damit zu jener Organisation, als deren „Führer“ Adolf Hitler fungierte und die nach dem militärischen Zusammenbruch des Deutschen Reiches am 8. und 9. Mai 1945 von den Alliierten sogleich verboten wurde. Der Begriff „NSDAP“ dient seither im öffentlichen Sprachgebrauch als „Stigmavokabel“ (Eitz/Stötzel 2007: 505-522, hier: 505). Wer mit der NSDAP in Verbindung gebracht wird, gilt als diskreditiert.

Die neueren öffentlichen Debatten über die Umbenennungen von Straßen und Plätzen beginnen in der Regel dann, wenn in einer wissenschaftlichen Studie, sei es einer Biografie, sei es einem heimatgeschichtlichen Aufsatz, sei es einer Auftragsarbeit für Behörden oder Privatunternehmen, festgestellt wird, dass ein Namensgeber der NSDAP oder einer ihrer vielen Unterorganisationen

angehört hat. Im Zentrum einer solchen Debatte steht immer die Frage nach dessen individueller Verantwortung für die verbrecherische Politik des NS-Regimes. Die Debatte selbst läuft dann wie ein Gerichtsverfahren ab, in dem sich Ankläger, Verteidiger und Richter des Betreffenden finden und das Wort ergreifen. Der Verantwortungsindividualismus versagt allerdings regelmäßig, weil das NS-Regime eine Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen war. Wir wissen aus der neueren Forschung, dass die NS-Verbrechen nur aufgrund eines unübersichtlichen und kausal schwer zuzurechnenden Zusammenwirkens vieler Akteure zustande gekommen sind und die Frage nach der individuellen Verantwortung dafür meist ins Leere läuft. Ich will daher die Frage, die in der Debatte um die Straßennamen im Mittelpunkt stehen sollte, wie folgt umformulieren: ab wann kann davon die Rede sein, dass sich eine Person an der Bildung und Aufrechterhaltung einer Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen beteiligt hat? (Schefczyk 2012: 198). Es geht also nicht mehr um die individuell beweisbare Mitwirkung an NS-Verbrechen, sondern um persönliche (und durchaus auch strafwürdige) Verantwortung für historisches Unrecht.

Welche Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage lassen sich eigentlich dem Kriterium „Mitgliedschaft in der NSDAP“ entnehmen, das in der Umbenennungs-Debatte ja den erwähnten Anfangsverdacht konstituiert? Das Thema ist komplex, weil es sich bei dem Begriff „NSDAP“ um viele Organisationen mit mehreren Millionen Mitgliedern handelt (zum Einstieg Orlow 1969, 1973; Grill 1983; Pätzold/Weißbecker 2009; Benz 2009). Nicht zuletzt aufgrund des immensen Mitgliederwachstums nach 1933 differenzierten sich in der NSDAP insgesamt vier verschiedene Organisationskomplexe aus: die Politische Organisation (P.O.), also die Partei im engeren Sinn, die Gliederungen, die angeschlossenen Verbände sowie die betreuten Verbände. Zwar existieren zu diesen Organisationen unzählige monografische Studien. Diese sind aber samt und sonders aus der Perspektive der jeweiligen Organisationsspitze geschrieben und vernachlässigen die internen Mitgliedschaftsmechanismen, die uns heute jedoch besonders interessieren. Ich werde Ihnen jetzt vier Beispiele für diese Mechanismen vorführen. Erstens geht es um die P.O., also die Partei (2.), zweitens um die Hitler-Jugend (HJ), in der Jugendliche von 10-18 Jahren organisiert waren (3.), drittens um die Nationalsozialistische Volkwohlfahrt (NSV) als zweitgrößtem angeschlossenen Verband (4.) und viertens um den Reichsluftschutzbund (RLB), der mit 25 Millionen Mitgliedern größten Organisation des „Dritten Reiches“ überhaupt (5.). Zum Abschluss werde ich dann einige Hypothesen entwickeln, wie man mit dem Kriterium „Mitgliedschaft in der NSDAP“ im Hinblick auf die Debatte um Straßennamen generell umgehen könnte (6.).

## 2. Die Rolle „Mitglied in der Partei“ nach 1933

Am 30. Januar 1933 hatte die NSDAP insgesamt 850.000 Mitglieder. Danach differenzierte sie sich allerdings schnell zu einem riesenhaften Apparat aus, wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist. Es waren zwei Entwicklungen, die dazu führten: erstens die freiwilligen Masseneintritte in die Partei, zweitens die so genannte Gleichschaltung, also die Einverleibung bestehender Vereine und Verbände in und durch die zur NSDAP zählenden Fach- und Berufsorganisationen. Diese „Gleichschaltung“ beruhte teils auf Zwang, teils auf Freiwilligkeit. Das klassische Beispiel für eine gewaltsame Aktion ist die Zerschlagung der freien Gewerkschaften am 1. und 2. Mai 1933; die Freiwilligkeit wiederum ließe sich der vorausseilenden Einführung von „Führerprinzip“ und „Arierparagraph“ in vielen bürgerlichen Vereinen, etwa den Landwirtschaftsverbänden und den Krieger- und Schützenvereinen entnehmen. Der P.O., die in der nachstehenden Tabelle oben zu finden ist, gehörten im Januar 1935 im Deutschen Reich 2,5 Millionen Personen an. Es folgten die Gliederungen der NSDAP, die keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen besaßen und die in der Tabelle von SA bis NSDStB reichen. Schließlich sind die angeschlossenen Verbände zu nennen, deren größter die DAF war und die den unteren Teil der Tabelle bilden.

Tabelle 1: Mitglieder der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Deutschen Reich und im Gau Weser-Ems am 1. Januar 1935  
(Parteistatistik 1935, Bd. I: 26, sowie ebd., Bd. III: 56-61, 77, 89, 97 u. 110)

NSDAP	Deutsches Reich	Weser-Ems (v.H.)
Partei (P.O.)	2.493.890	53.954 (2,2)
Sturmabteilung (SA)	3.544.099	89.633 (2,5)
Schutzstaffel (SS)	164.883	3.800 (2,3)
Hitler-Jugend (HJ)	2.186.745	69.591 (3,2)
Bund Deutscher Mädel (BDM)	1.365.293	38.224 (2,8)
Nationalsozialistische Frauenschaft (NSF)	1.451.307	33.404 (2,3)
Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK)	207.976	4.639 (2,2)
Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB)	12.533	32 (0,2)
Deutsche Arbeitsfront (DAF)	14.131.734	302.198 (2,1)
Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)	3.836.328	88.655 (2,3)
Deutsches Frauenwerk (DFW)	2.709.027	33.394 (1,2)
Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung (NSKOV)	1.233.051	31.457 (2,5)
Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB)	1.023.066	22.857 (2,2)
Nationalsozialistischer Lehrerbund (NSLB)	262.348	4.111 (1,6)
Nationalsozialistischer Rechtswaherbund (NSRB)	63.010	1.255 (2,0)
Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik (NSBDT)	33.127	538 (1,6)
Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund (NSDÄB)	14.500	391 (2,7)

Ich habe die entsprechenden Zahlen des NSDAP-Gaues Weser-Ems (Rademacher 2000, 2005), zu dem die Stadt Oldenburg ja gehörte (Sommer 1996), in die Tabelle aufgenommen, damit Sie

sehen, wovon die Rede ist, wenn es auf regionaler und lokaler Ebene um den Begriff „NSDAP“ geht. Sie war nach 1933 kontinuierlich zu einem Netzwerk aus Organisationen geworden, die institutionell zwar voneinander getrennt, in ihren Praktiken allerdings aufs engste miteinander verbunden waren. Wenn ich von „NSDAP“ spreche, meine ich immer das gesamte Netzwerk dieser Organisationen. Wenn ich hingegen etwa „NSV“ sage, bezieht sich meine Aussage auch nur auf diese einzelne Organisation.

Im Folgenden geht es nur um den P.O. - Komplex und dessen Mitglieder, die „Parteigenossen“. Nach dem 30. Januar 1933 wurde die Partei binnen weniger Wochen durch mehr als eine Million Aufnahmeanträge überflutet. Zum 1. Mai 1933 verhängte der zuständige Reichsschatzmeister der NSDAP Franz Xaver Schwarz eine allgemeine Mitgliedersperre. Erst zum 1. Mai 1937 wurde die Parteaufnahme freigegeben, woraufhin zwei Millionen Neueintritte folgten. Zum 1. September 1939 wuchs die Partei durch die Annexionen Österreichs sowie des Sudeten- und Memellandes auf 5,3 Millionen Mitglieder an. Am 8. Mai 1945 besaß sie schließlich mehr als 8,5 Millionen Mitglieder (Kater 1983: Figure 1; Kupfer 2006). Der Parteieintritt erfolgte freiwillig, aufgrund eigener Entscheidung und der eigenhändigen Unterschrift auf einem Aufnahmeantrag (Buddrus 2003b). Mit seiner eigenhändigen Unterschrift versicherte jeder Antragsteller Folgendes: „Ich bin deutscher Abstammung und frei von jüdischem oder farbigem Rasseneinschlag, gehöre keinem Geheimbund, noch einer sonstigen verbotenen Gemeinschaft oder Vereinigung an und werde einer solchen [...] nicht beitreten. Ich verspreche, als treuer Gefolgsmann des Führers die Partei mit allen meinen Kräften zu fördern“ (Reichsverwaltungsordnung 1938: 105). Der zuständige Ortsgruppenleiter, bei dem der Antrag gestellt wurde, musste diesen befürworten. Wenn er ablehnte, wurde der Antragsteller zunächst auch nicht in die Partei aufgenommen. Die Partei war also ein Kooptationsorgan, das prüfte, wer ihm angehören sollte, und denjenigen ablehnte, den es als „unwürdig“ ansah.

Beim Eintritt in die Partei nach 1933 handelte es sich also um aktive und bewusste Übernahme einer Mitgliedschaftsrolle. Die Übernahme der Rolle „Mitglied in der Partei“ geschah in vollem Wissen um die Zielsetzungen der NSDAP, wie sie in ihrem „25-Punkte-Programm“ vom 24. Februar 1920 niedergelegt worden waren. Sie war an die Bedingung der „Würdigkeit“ geknüpft, die in einem Fragebogen nachgeprüft wurde, der zusätzlich zum Antrag ausgefüllt werden musste und Angaben zu Staatsangehörigkeit und „Volkszugehörigkeit“ des Antragstellers, seiner Eltern und seines Ehegatten, zur früheren Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge und zu Vorstrafen enthielt (Reichsverwaltungsordnung 1938: 107 f.). Sowohl die historische Forschung als auch das aktuelle öffentliche Interesse konzentrieren sich auf den Vorgang des Eintritts beziehungsweise

die Motive, die dazu führten. Es ist jedoch unmöglich, aus den zur Verfügung stehenden Quellen solche Motive überhaupt zu rekonstruieren. Mich interessieren hingegen die Konsequenzen des Parteieintritts, also zum einen die in der Regel mehrjährige Verweildauer, zum anderen die individuelle Ausgestaltung der Mitgliederrolle in der Partei. Ganz allgemein zog die Übernahme der Rolle „Mitglied in der Partei“ eine doppelte Konsequenz nach sich: sie ermöglichte einerseits dem neuen Parteimitglied etwas, andererseits schränkte sie das neue Parteimitglied aber auch ein und erlegte ihm spezifische Pflichten auf (Giddens 1997: 222-228; Joas/Knöbl 2004: 393-429).

Der Parteieintritt nach 1933 ermöglichte eine soziale Aufwärtsmobilität, die in erster Linie in materiellen Vorteilen begründet lag. Beispiele wären die außerlaufbahnmäßige Beförderung von Beamten, die Bevorzugung bei Lehrstuhlberufungen, die Bereicherung an „Arisierungen“ oder die Erweiterung des Kundenstamms bei mittelständischen Unternehmen und bei gewerblichen Einzelhändlern. Die wichtigste Möglichkeit, die sich mit einem Parteieintritt eröffnete, war ein innerparteiliches Funktionärsamt, also die Übernahme der Rolle „Politischer Leiter“. Von den Politischen Leitern waren 92 Prozent ehrenamtlich, was auf ein hohes freiwilliges Engagement schließen lässt. Anhand der Funktionäre, die in der Partei ein Fünftel aller Mitglieder stellten, lässt sich ihre Ermöglichungsfunktion am besten verdeutlichen. Die Hauptamtlichen der Partei wurden bezahlt, sie besaßen Anspruch auf Versorgung nach einem Ausscheiden aus dem aktiven Parteidienst, auf Heilfürsorge und auf Zurückstellung von NS-Dienstplichten. Ehrenamtliche Funktionäre verfügten über vielfältige Möglichkeiten der alltäglichen Herrschaftsausübung, etwa über polizeiähnliche Kompetenzen, sie gewährten aber auch Hilfs- und Unterstützungsleistungen für die ihnen in den „Hoheitsbereichen“ anvertraute Bevölkerung (Schmiechen-Ackermann 2000; Meyer 2002), bekamen Aufwandsentschädigungen und symbolische Anerkennungen.

Daneben oblagen den „Parteigenossen“ bestimmte Pflichten. Dazu zählten die regelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrags, das Tragen des Parteiabzeichens in der Öffentlichkeit, die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, etwa an Versammlungen der Ortsgruppen, „Schulungen“, paramilitärische Übungen, den Feierlichkeiten am 24. Februar und 9. November, die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionsämtern, die Unterstützung der Ziele des „25-Punkte-Programms“ vom 24. Februar 1920, der Nachweis „arischer Abstammung“ und der „Erbgesundheits“ der Familie, die Unterlassung des „Umgangs mit Juden“ und des „Umgangs mit Fremdvölkischen“, das Verbot der Ausübung von Kirchenämtern und ostentativer „konfessioneller Betätigung“ (Nolzen 2011), der Bezug der Parteipresse und eine Vielzahl weiterer Verhaltensanforderungen. Generell bedurfte es eines permanenten öffentlichen Bekenntnis zur Partei, ihren rassistischen und antisemitischen Zielen und eines aktiven Eintretens dafür. Das individuelle Verhalten der Parteimit-

glieder wurde durch die Parteigerichte und das Ortsgruppen-, Zellen- und Blocksystem als innerparteiliche Sanktionsapparate kontrolliert (McKale 1974; Reibel 2002). Dies hat dazu geführt, dass die historische Forschung in der Partei lange Zeit einzig und allein einen Apparat der sozialen Disziplinierung erblickte (eine Legende, die nach 1945 übrigens von den vielen Mitläufern des NS-Regimes geschürt wurde). Neuere Forschungen zeigen hingegen, dass die Ermöglichungsfunktionen der Partei überwogen (Wagner 1998; Müller-Botsch 2009) und die Disziplinierung die Ausnahme darstellte. Mit anderen Worten: die Partei war eher ein Apparat der Ermöglichung und weniger einer der Disziplinierung.

Dies zeigt sich auch an einem weiteren Sachverhalt, den die historische Forschung bisher kaum thematisiert hat, nämlich den Nichtparteimitgliedern. Bei der Rolle „Nichtmitglied in der Partei“ sind vier Gruppen zu unterscheiden: erstens Personen, die ihr nicht angehören durften (Juden, Freimaurer und „Fremdrassige“), zweitens Personen, die ihr nicht angehören wollten, drittens Personen, die einen Mitgliedsantrag stellten, der aber abgelehnt wurde, und viertens ehemalige „Parteigenossen“, die entweder aus der Partei ausgeschlossen, entlassen oder ausgestoßen worden waren. Juden, „Fremdrassige“ und Freimaurer wurden nach 1933 bekanntlich sofort aus allen öffentlichen Ämtern entfernt (was ihnen als Parteimitglieder nicht so umstandslos widerfahren wäre), und davon profitierten unzählige „Parteigenossen“, die sofort in die freiwerdenden Posten einrückten. Beamten und öffentlichen Amtsträgern, die nach 1933 aus persönlichen Gründen zunächst nicht der Partei beitraten, entstanden unter Umständen berufliche Nachteile, denn sie wurden entweder auf rangniederen Posten beschäftigt oder von einer Beförderung ausgeschlossen (Gotto 2006: 116 u. 118 f.). Es existieren aber auch Gegenbeispiele wie Johannes Ulrich, der von 1938-1945 und von 1956-1965 das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes leitete. Ulrich trat der Partei nicht bei, wurde 1939 aber dennoch Legationsrat und Beamter auf Lebenszeit (Eckert 2004: 135). Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die abgelehnten Aufnahmeanträge, denn die Ortsgruppenleiter machten von diesem Mittel nach 1933 weidlich Gebrauch, etwa im Fall so genannter Reaktionäre (ehemaliger Reichswehr- und späterer Wehrmachtsoffiziere) und früherer Sozialdemokraten. Jedoch standen den abgelehnten Antragstellern noch innerparteiliche Rechtsmittel offen, wofür die Parteigerichte der NSDAP eine eigene Verfahrensart besaßen, die so genannten Ablehnungsverfahren. Parteiausschlüsse schließlich, und damit komme ich zur letzten Gruppe der Nichtmitglieder, waren eine Sanktion, die gravierende soziale Folgen nach sich ziehen konnte. Davon betroffene mittelständische Unternehmer konnten ihre Produktpaletten schlechter oder gar nicht mehr absetzen, Angestellte, Prokuristen und andere verloren ihre Arbeit. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass sich Zahl der Ausschlüsse, gemessen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder, im Promillebereich bewegte. Ich habe das Beispiel dieser vier Gruppen von

Nichtmitgliedern angeführt, um zu zeigen, dass Mitgliedschaft in der Partei ein relationales Phänomen war, das immer im Hinblick auf eine der Nichtmitgliedschaft interpretiert werden muss. Die Mitglieder besaßen Möglichkeiten, die die Nichtmitglieder nicht besaßen, und beide Gruppen wussten dies. Dies erklärt zum einen das Streben oder zumindest die Nachgiebigkeit der Nichtmitglieder, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch einen Aufnahmeantrag zu stellen, zum anderen aber auch die Bereitschaft von Mitgliedern, sich für ein Funktionärsamt zur Verfügung zu stellen, das ein noch besseres individuelles Fortkommen ermöglichte.

### 3. Die Hitler-Jugend als Organisation der Ermöglichung

Die Ermöglichungsfunktion lässt sich für eine weitere Organisation der NSDAP nachweisen, die in der Regel als Zwangs- und Disziplinarapparat gilt: die Hitler-Jugend. Wie SA und SS war die HJ eine paramilitärische Gewaltorganisation, die seit März 1935 den Status einer Gliederung der NSDAP besaß (erschöpfend Buddrus 2003a). Am 30. Januar 1933 gehörten ihr 100.000 Personen an, und diese Aktivisten gingen sogleich daran, die kommunistischen, sozialdemokratischen und konfessionellen Jugendverbände zu übernehmen. Diese „Gleichschaltung“ basierte größtenteils auf Gewalt, wenngleich es einige Jugendverbände gab, die sich freiwillig in die Hitler-Jugend einreichten. Die Mitgliederzahl der Hitler-Jugend wuchs bis Ende 1933 auf fast 2,3 Millionen Jugendliche an. Es differenzierten sich insgesamt vier Teilorganisationen aus: einerseits das Deutsche Jungvolk (DJV) und der Jungmädels-Bund (JM), in denen 10-14jährige Jungen und Mädchen erfasst wurden, andererseits die Stamm-HJ und der Bund Deutscher Mädels (BDM), denen, getrennt nach Geschlechtern, Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren angehörten. Seit Anfang 1934 ging die Hitler-Jugend zu einer immer repressiveren Werbung von Jugendlichen über. Einem Lagebericht der Exil-SPD vom Februar 1935 lassen sich die dabei praktizierten Methoden entnehmen. Es war die Rede von nationalsozialistischen Lehrern, die Namen von Schülern an Tafel schrieben, die HJ oder BDM bislang noch nicht „freiwillig“ beigetreten waren, von Arbeitgebern, die Lehrlinge nur dann einstellten, wenn sie der Hitler-Jugend angehörten, und von vielfältigem, auch beruflichem Druck auf Eltern, Kinder dieser Organisation „anzuvertrauen“ (Deutschland-Berichte 1935: 149-271, hier 201-226). Im Prinzip beanspruchte die Hitler-Jugend, die gesamte Jugend zu „erfassen“. Dies traf sich mit dem Interesse des Reichswehrministeriums an der Einverleibung aller männlichen Jugendlichen in der HJ (Kersting 1989), um sie dort einer intensiveren „vormilitärischen Ausbildung“ zu unterziehen. Es bedurfte einer Koalition aus dem Stellvertreter des Führers als oberster Behörde der NSDAP, der Reichsjugendführung und der Wehrmacht, um dieses Ziel endgültig zu erreichen. Dies gelang am 1. Dezember 1936, als das „Gesetz über

die Hitler-Jugend“ in Kraft trat, wonach die „gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes“ in der Hitler-Jugend zusammengefasst sein sollte.

Zwischenzeitlich war der Erfassungsgrad Jugendlicher in der Hitler-Jugend von 48,2 Prozent Ende 1935 auf 87,1 Prozent Ende 1938 gestiegen, und die NS-Jugendorganisation zählte jetzt insgesamt 7.728.259 Millionen Mitglieder (Buddrus 2003a: 288 f.). Aber erst am 25. März 1939 wurde der Anspruch der Hitler-Jugend auf eine totale „Erfassung“ aller deutschen Jugendlichen endgültig gesetzlich verankert, indem die „Jugenddienstpflicht“ in Kraft trat. Demzufolge waren Jungen und Mädchen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jetzt dazu verpflichtet, in der Hitler-Jugend acht Jahre lang Dienst zu tun, sofern sie „arischer“ Abstammung waren. Diese „Jugenddienstpflicht“ konnte polizeilich erzwungen werden, und den Erziehungsberechtigten drohten empfindliche Strafen, sollten sie ihre Kinder vom Dienst in der Hitler-Jugend abhalten. Mit der Einführung der „Jugenddienstpflicht“ radikalisierte sich die interne Disziplinarordnung der Hitler-Jugend, die seit 1934/35 systematisch aufgebaut worden war (Kollmeier 2007). Zu den Disziplinartechniken, die auf alle Angehörigen von HJ und BDM angewandt wurden, gehörten die systematische „Erfassung“ aller Personalangaben in speziellen Karteien, die „Überwachung“ von HJ-Dienst und außerdienstlichem Verhalten und ein gestuftes System von Dienststrafen, die von der Verwarnung über die Aberkennung eines Amtes bis zum HJ-Ausschluss reichen konnten. Aber auch hier lagen die Straf- und Disziplinaraktionen im Promillebereich, denn nur wenige der 18 Millionen Angehörigen der Hitler-Jugend zwischen 1933 bis 1945 kamen überhaupt mit dem Disziplinarapparat in Kontakt.

Die Hitler-Jugend beschränkte sich nicht nur auf die „Erfassung“ aller Jugendlichen im Alter von 10-18 Jahren, sondern stellte ihren Mitgliedern eine breite Palette von Integrationsangeboten zur Verfügung. Eines der wichtigsten Angebote entsprang dem Grundsatz „Jugend wird von Jugend geführt“. Dabei handelte es sich, ähnlich wie in der Partei, um Funktionärs- oder Führungsämter. In der Hitler-Jugend war das Verhältnis zwischen Führern und Geführten eins zu zehn, das heißt jeder zehnte Jugendliche war zugleich „Führer“. In dieser Eigenschaft besaß er Disziplinargewalt über die ihm anvertraute Gefolgschaft und durfte auch Verwarnungen bei versäumtem HJ-Dienst aussprechen. Die höhere Führerschaft war über 18 Jahre alt und hauptamtlich besoldet, sofern sie in der Reichsjugendführung und den Gebietsführungen tätig war. Es entstand ein „Arbeitsplatz Hitler-Jugend“, der am deutlichsten im differenzierten HJ-Medizinalapparat zum Ausdruck kam. Die HJ-Führer bestimmten darüber, wie der HJ-Dienst gestaltet wurde, welche Jugendlichen zum Reichsparteitag mitfahren durften, und kümmerten sich um alle Anliegen ihrer Untergebenen, die



auch schulischer oder familiärer Art sein konnten. Sie hielten Fortbildungen und Schulungskurse für die „jugenddienstpflichtigen“ HJ-Mitglieder ab und indoktrinierten sie mit NS-Gedankengut. HJ-Führer traten auch als Organisatoren terroristischer Praktiken nach außen auf, bei der gezielte Gewalt gegen Juden, Katholiken und sonstige „Gegner“ des NS-Regimes eingesetzt wurde. Sie kontrollierten insofern die Jugendgewalt und kanalisieren sie im nationalsozialistischen Sinn. Das Angebot der HJ lag hier in der Möglichkeit, Gewalt sowohl zu organisieren als auch selbst auszuüben. Während der „Reichskristallnacht“ fungierte die HJ, wie neuere Forschungen gezeigt haben, als Täterorganisation (Steinweis 2011: 87-92).

Die Angebote der HJ fanden zum einen innerhalb des „HJ-Dienstes“, später des „Jugenddienstes“ statt, der in der Regel mittwochs und samstags stattfand (dazu Tabelle 2 unten). Ein wichtiger Teil dieser Angebotspalette waren die HJ-Sondereinheiten, zu denen sich männliche Jugendliche im Alter von 14 Jahren aufwärts freiwillig melden konnten, für eine Teilnahme zuvor aber einem speziellen Auswahlverfahren unterworfen wurden. Zu den Sondereinheiten zählten Marine-HJ, Motor-HJ (Hochstetter 2005: 231-249), Flieger-HJ, Nachrichten-HJ, diverse Musikeinheiten und der Streifendienst (Rempel 1989: 47-71). Die Aktivitäten Jugendlicher in diesen Sondereinheiten waren zusätzlich, und dennoch waren hier hunderttausende Jugendliche, je nach Fähigkeiten und Interessengebieten, aktiv. An dieser Stelle will ich nur das Beispiel der HJ-Spielscharen, hier der Fanfarenzüge des DJV, erwähnen. Diese waren ausschließlich für 12-14jährige Jungen bestimmt. Sie besaßen Fanfaren und Trommeln als Instrumente. Jeder der Pimpfe musste sich vorher einer spezifischen Auslese unterziehen, bei dem ein Nachweis von musikalischen Fähigkeiten und ein Gesundheitszeugnis eines Bannarztes der HJ verlangt wurden. Bei den HJ-Spielscharen handelte es sich um einen militärisch exakt organisierten Musikdienst. Dieser gliederte sich in Übungs-, Heim- und Sportabend und zwei Wochenendfahrten im Monat. Zugrunde lag ein militärisches Exerzieren im Fanfarenzug und gemeinsame Kasernierung in HJ-Heimen oder Jugendherbergen. Der Einsatz der HJ-Spielscharen erfolgte bei Veranstaltungen der Partei und der Hitler-Jugend und anlässlich vielfältiger Termine des NS-Feierkalenders (Sieb 2007: 151-181).

Tabelle 2: Formen des HJ-Dienstes von 1933-1945 (Buddrus 2003a)

<b>männliche HJ-Angehörige (10-18 Jahre)</b>	
<p><b>März 1933 bis August 1939</b>                      „Gleichschaltung“ der Jugendverbände                      Boykott jüdischer Geschäfte                      Heimabende zur „Schulung“ (mittwochs)                      „vormilitärische Ausbildung“ (samstags)                      Streifendienst und Überwachung der Jugend                      Marinejugend und Marineausbildung                      Fliegerjugend und Fliegenerausbildung                      Motorjugend und technische Ausbildung                      Spielscharen und Musikausbildung                      „Luftschutzdienstpflicht“                      „Reichsführerlager“ für Funktionäre                      HJ-Vertrauensschüler                      Reichs-, Gau- und Kreisparteitage                      Winterhilfswerk und Sammlungen                      Wanderfahrten und HJ-Lager                      Begegnungen mit ausländischer Jugend</p>	<p><b>September 1939 bis April 1945</b>                      Einziehung zur Wehrmacht                      HJ-Aufbau in besetzten Gebieten                      Erntehilfe                      Wehrrertüchtigungslager                      „Schutz der Jugend“                      Hilfsdienste für die Polizei                      Zwangsarbeiterbewachung                      Kinderlandverschickung                      Melde- und Feuerlöschdienst                      Luftwaffen- und Flakhelfer                      „Gefolgschaftsappelle“                      Freiwillige zur Waffen-SS                      „Stellungsbau“ und „Schanzeinsatz“                      „Deutscher Volkssturm“                      Einziehung der Jahrgänge 1929-1930                      Panzerabwehr und „Werwolf“</p>
<b>weibliche BDM-Angehörige (14-21 Jahre)</b>	
<p><b>März 1933 bis August 1939</b>                      „Gleichschaltung“ der weiblichen Jugend                      antikonfessionelle Propaganda                      Heimabende zur „Schulung“ (mittwochs)                      Haushaltungskurse (samstags)                      Werk- und Handarbeiten                      Spielarbeit und Puppenspiele                      Fest- und Feiergestaltung                      „Glaube und Schönheit“ (ab 1938)                      Spielscharen und Musikausbildung                      „Volksgasmaske“ und „Selbstschutz“                      Ausbildung der „Führerinnen“                      BDM-Vertrauensschülerinnen                      Reichs-, Gau- und Kreisparteitage                      Winterhilfswerk und Sammlungen                      Wanderfahrten und BDM-Lager                      „Pflichtjahr“</p>	<p><b>September 1939 bis April 1945</b>                      Einziehung zum „Arbeitseinsatz“                      „Umsiedlerbetreuung“                      „Landeinsatz“ und Haushaltshilfe                      wöchentlich zweistündiger Sportdienst                      Sammlung von Altmaterial                      Meldung „oppositioneller Umtriebe“                      Kontrolle von Fremdarbeitern                      Einsatz bei Wehrmachtbehörden                      Verpflegungsdienste                      Luftwaffen- und Flakhelferinnen                      „Gefolgschaftsappelle“                      „Verwundetenbetreuung“ in Lazaretten                      Verpflegung von „Schanzarbeitern“                      „Arbeitseinsatz“ in der Rüstung                      „Betreuung“ von Evakuierten                      Aufstellung eines Frauenbataillons</p>

Die wichtigste Sonderformation des BDM war das im Januar 1938 gegründete Werk „Glaube und Schönheit“, das die nationalsozialistischen Dispositionen unter den 17-21jährigen Mitgliedern dieser Organisation vertiefen sollte (Hering/Schilde 2000; Offermanns 2004). Dieses BDM-Werk war nach Arbeitsgemeinschaften organisiert, die wiederum den Fähigkeiten und Interessen der Mädchen entsprachen. In den Arbeitsgemeinschaften „Unser Heim“ und „Kleidung“ sollten sie die Innengestaltung von Räumen und das Herstellung von Kleidung lernen (Kinz 1990: 321 f.). Zu diesem Zweck arbeiteten die Mädchen mit Architekten zusammen, die die HJ-Heime bauten;

sie durften Stoffe für Vorhänge, Kissen und Decken, die Tapeten sowie Leuchtmittel aussuchen und unterstützten die zuständigen Handwerker bei der Gestaltung der Innenausstattung. In der „Arbeitsgemeinschaft Kleidung“ ging es um schneiderische Fertigkeiten. Generell diene das BDM-Werk „Glaube und Schönheit“ der im Sinne des Nationalsozialismus „artgerechten“ Erziehung seiner 450.000 Angehörigen. Durch das Erlernen beziehungsweise die Verstärkung bestimmter Fertigkeiten sollte enge Symbiose zwischen weiblichem Lebensstil und NS-Ideologie erreicht werden. Die beteiligten Mädchen wirkten als „Führerinnen“ an den jeweiligen Vorstellungen modischer Art mit. Die Hitler-Jugend darf also nicht als Organisation verstanden werden, die von oben nach unten funktionierte, sondern sie wurde auch und gerade durch Bedürfnisse ihrer jeweiligen Klientel geprägt. Und die vielfältigen Angebote, die sich ihren Angehörigen unterbreitete, waren die Kehrseite dieser Bedürfnisorientierung.

#### 4. Die NSV-Mitglieder und die „völkische Wohlfahrtspflege“

Die NSV war, berücksichtigt man die Mitgliederzahl, nach der DAF die größte Organisation der NSDAP (Tabelle 3). Sie umfasste 1943 fast 17 Millionen Mitglieder und hatte ein weit besseres Image als die übrigen Organisationen der NSDAP, Auch nach 1945 wurde die NSV noch lange Zeit als eine Institution wahrgenommen, die größtenteils unideologisch agierte und der Bevölkerung reale Hilfsangebote unterbreitet habe, insbesondere in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Die Forschung zur NSV hat solche Legenden ad acta gelegt und attestiert der NSV eine rigide rassistische Fürsorge- und Wohlfahrtspolitik. Demnach habe die NSV ihre Leistungen nur den biologisch „Hochwertigen“ zur Verfügung gestellt und ihre Unterstützung stets nur „als Gratifikation für völkisches Wohlverhalten“ geleistet (Sachße/Tennstedt 1992: 120). Für die Tätigkeit der NSV seien in der Regel rassistische Selektionskriterien konstitutiv gewesen; die „wertvollen“ Bevölkerungsteile sollten bessergestellt und „Minderwertige“ der Dynamik der „Ausmerze“ überantwortet werden. Die NSV habe also als Instrument rassistischer Selektion bei der Wohlfahrtspolitik gedient. Es gibt jedoch andere Autoren (Vorländer 1988; Hansen 1991), die nicht leugnen, dass die NSV eine biologistische Sozialpolitik konzipierte, deren Aktivitäten jedoch nicht ausschließlich davon bestimmt seien. Demzufolge habe die NSV vielmehr auf alle Bereiche der Fürsorge ausgegriffen und unter dem Stichwort „Sozialismus der Tat“ reale soziale Integrationsleistungen erbracht.

Tabelle 3: Mitglieder in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen beziehungsweise betreuten Verbänden am 1. September 1939 (Nolzen 2004: 103; Kramer 2011: 48 f.)

<b>Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)</b>	<b>= 5.310.000</b>
<b>Gliederungen</b>	
Sturmabteilung (SA)	= 1.329.448
Schutzstaffel (SS)	= 235.526
Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK)	= 350.000
Hitler-Jugend (HJ) und Bund Deutscher Mädel (BD)	= 8.700.000
Nationalsozialistische Frauenschaft (NSF)	= 2.300.000
Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB)	= 27.700
Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund (NSDozB)	= 15.000
<b>Angeschlossene Verbände</b>	
Deutsche Arbeitsfront (DAF)	= 22.127.793
Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund (NSDÄB)	= 30.000
Nationalsozialistischer Rechtswahrbund (NSRB)	= 104.171
Nationalsozialistischer Lehrerbund (NSLB)	= 300.000
Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)	= 14.187.834
Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung (NSKOV)	= 1.600.000
Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB)	= 1.700.000
Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik (NSBDT)	= 140.000
<b>Betreute Verbände</b>	
Deutsches Frauenwerk (DFW)	= 6.300.000
NS-Reichsbund für Leibesübungen (NSRL)	= 3.613.000
NS-Fliegerkorps (NSFK)	= 230.000
NS-Altherrenbund (NSAhh)	= 75.000
NS-Reichskolonialbund (RKoIB)	= 1.200.000
NS-Reichskriegerbund (RKrB)	= 2.307.250
NS-Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten (RTrB)	= 130.000

In der Forschung zur NSV stehen bislang zwei Aspekte im Vordergrund. Erstens der Aufbau ihres Apparates und die Etablierung eines nationalsozialistischen Wohlfahrtskorporativismus; zweitens die damit einhergehende Ausdehnung ihrer Aufgabenbereiche (Hammerschmidt 1999). Der Aufbau des NSV-Apparates war 1935/36 größtenteils abgeschlossen, und seither gab es fast keinen Fürsorgesektor, in dem NSV nicht aktiv gewesen wäre. Das spiegelt sich auch in ihrer Ämterstruktur wider, wie sie sich paradigmatisch am Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP ablesen lässt (Zimmermann 1938: 65-78). Das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe bearbeitete alle Angelegenheiten der Kooperation mit kommunalen Behörden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Das Amt Anstalts- und Sonderfürsorge war für den Bahndienst der NSV, den Fabrikdienst der Studentinnen und Studenten, die „Betreuung“ von notleidenden Künstlern, die Beratung und Fürsorge der Straftatigen, die „Betreuung“ der Rückwanderer aus dem

Ausland, Hilfe für Körperbehinderte, Schwerhörige, Gehörlose und Blinde, Altersfürsorge, Obdachlosen- und Trinkerfürsorge sowie für Rauschgift- und Seuchenbekämpfung zuständig. Das Amt Familienhilfe und Wohnungsfürsorge verwaltete das „Hilfswerk Mutter und Kind“ (Mouton 2007: 169-195), organisierte also die Fürsorge für (werdende) und alleinerziehende Mütter und Familien. Das Amt Jugendhilfe engagierte sich in der Jugendgerichtshilfe und bei der Übernahme von Vormundschaften. Das Amt Erholungspflege führte die Erweiterte Kinderland-, Mütter- und Verwandtenverschickung durch (Kock 1997).

Weit weniger als über diese Aufgaben wissen wir über den Mitgliedschaftsmechanismus in der NSV, über das Eintrittsverfahren und die daraus resultierenden Pflichten. Gemäß ihrer Satzung vom 14. August 1933 war die NSV ein eingetragener Verein, dem „jeder unbescholtene Angehörige des Deutschen Volkes [...], der das 21. Lebensjahr vollendet hat und rein arischer Abstammung ist“, angehören durfte (Vorländer 1988: 202). Auch Vereine durften der NSV korporativ beitreten, was 1934/35 auch häufig geschah. Mitgliedern wurde nach der Aufnahme eine Mitgliedskarte ausgehändigt, und nach zwei Jahren bekamen sie ihr Mitgliedsbuch, in das die Beitragsmarken eingeklebt wurden. Als Beitrag war für Nichtmitglieder der NSDAP eine Reichsmark monatlich zu entrichten. Dies war ein Mindestbeitrag, denn es wurde durchaus gerne gesehen (oder gar erwartet), wenn man mehr bezahlte. Die Mitgliederwerbung der NSV war aggressiv, wie folgendes Zitat aus den Berichten der Exil-SPD zeigt (Deutschland-Berichte 1936: 1280 f.): „In den Sommermonaten war die NSV mit allen Mitteln bestrebt, ihren Mitgliederstand weiter zu erhöhen. Alle möglichen Propaganda- und Druckmittel sind angewendet worden. [...] Nach zahlreichen anderen Gemeinden hat jetzt auch die Stadt Lauterbach (Hessen) beschlossen, Aufträge nur noch an Mitglieder der NSV zu erteilen [...]. Die ‚Volksgenossen‘ erhielten schriftliche Aufforderungen zum Beitritt“; schließlich: „die NSV ist eine Zwangsorganisation geworden. Ganze Belegschaften werden gezwungen, ihr geschlossen beizutreten“.

Bei der NSV muss man, stärker als bei Partei und Hitler-Jugend, zwischen den Funktionären und den einfachen Mitgliedern trennen. Sie war eine Organisation, die lediglich Wert auf die Beiträge ihrer Mitglieder und die vielfältigen Spenden legte, die im Rahmen des jährlich stattfindenden „Winterhilfswerks“ eingesammelt wurden (Auts 2001: 209-335). In den Ortsgruppen, Zellen und Blocks der NSV fanden zwar auch vielfältige Aktivitäten statt; deren Integrationsgrad war aber geringer als in der Partei. Auch existierte in der NSV nur ein rudimentärer Sanktionsapparat, dem ihre leitenden Funktionäre vorstanden. Ausschlüsse aus der NSV waren aber dennoch möglich. Generell ist das Personal der NSV (außer in den Gauen) bislang kaum untersucht worden. Die Zahl ihrer hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter stieg seit 1935/36 ständig an, wobei

sich dieses Verhältnis zugunsten der hauptamtlichen Mitarbeiter wandelte. Offenbar übernahm die NSV immer mehr Aufgaben, für deren Erledigung sie immer mehr hauptamtlichen Personals bedurfte. Die Zahl der hauptamtlichen NSV-Funktionäre lag bei ungefähr 10.000. Ehrenamtliche Funktionäre agierten in den insgesamt 21.619 Ortsgruppen, 79.473 Zellen und 421.487 Blocks der NSV (Zimmermann 1938: 27). Geht man davon aus, dass alle Funktionärsposten besetzt waren, die der Organisationsplan der NSV vorsah (Hansen 1991: 372 u. 374), dann sind wir bei etwas über einer Million ehrenamtlicher Funktionäre zum 1. Januar 1937.

Die wichtigste Funktion der hauptamtlichen Funktionäre war zweifelsohne die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und die Gewährung von Finanz- und Sachhilfen an Antragsteller. Die Anträge wurden in den NSV-Kreiswaltungen entschieden, und zwar in den zuständigen Fürsorgestellen. Als Entscheidungskriterien waren festgelegt die „Erbgesundheits“ der Familie, die Umstände, durch die sie hilfsbedürftig geworden waren (Eigenverschulden/Fremdverschulden), „politische und weltanschauliche Haltung“, nicht aber die Mitgliedschaft in der NSV. Die ehrenamtlichen Funktionäre koordinierten das Mitgliedschaftswesen. Sie hielten Großwerbeaktionen zum Beitritt ab, die relativ repressiv waren, nahmen Fürsorgeanträge entgegen und klärten über die NSV auf. Die Fürsorgeanträge wurden in den NSV-Ortswaltungen gesammelt und von dort dann nach oben weitergereicht. Der Tätigkeitsbereich eines Blockwalters der NSV gestaltete sich beispielsweise wie folgt. Ihm oblagen die Aufklärung über die Einrichtungen der NSV, in erster Linie über die beiden Hilfswerke „Jugendhilfe“ und „Mutter und Kind“, Erkundigungen über wirtschaftliche Lage, Gesundheitszustand und Wohnverhältnisse der Bevölkerung. Hilfe bei Anträgen auf Unterstützung durch NSV-Dienststellen. Die NSV-Funktionäre partizipierten am NS-Staat im dreifachen Sinn: erstens hatten sie die Möglichkeit, spezifische Formen von Herrschaft über die Bevölkerung auszuüben, und zwar über Mitglieder wie Nichtmitglieder der NSV. Zweitens trugen sie in der NSV durch Berichte, Denkschriften und Aktivitäten zu deren Neujustierung bei und sorgten für Strukturänderungen im wohlfahrtspolitischen Feld. Drittens schließlich konnten sie, je nach individueller Leistung, über ihre Wahrnehmung eines Funktionsamtes in der NSV auf- und absteigen. Die hauptamtlichen Funktionäre der NSV waren im Vergleich zu Arbeitern überbezahlt. So betrug das Bruttojahresgehalt eines Kreisamtsleiters der NSV das Zehnfache von dem eines Bergarbeiters mit zwei Kindern. Über die ehrenamtlichen Mitarbeiter der NSV sind nur wenige Informationen vorhanden. Hier scheint es sich mehr um Frage des sozialen Prestiges gehandelt zu haben, ob man für die NSV aktiv war. Auf der Ebene der Funktionäre findet sich dieselbe Ermöglichungsfunktion wie bei Partei und HJ; auf der Ebene der normalen Mitglieder wurde Zugehörigkeit zur NSV oft zur Voraussetzung für Berufsausübung im sozialen Bereich.

## 5. Der Reichsluftschutzbund und die NSDAP

Der RLB hat aufgrund des Interesses am alliierten Luftkrieg gegen das Deutsche Reich in den letzten Jahren einige Aufmerksamkeit auf sich gezogen (Lemke 2005: 239-305; Kramer 2011: 103-180). Jedoch ist gleich zu Beginn zu betonen, dass diese Organisation seit ihrer Gründung im April 1933 dem Reichsministerium für die Luftfahrt direkt unterstand. Die NSDAP besaß auf den RLB zunächst einmal keinerlei Einfluss. Reichsluftfahrtminister Hermann Göring betonte in seinem Gründungsaufwurf vom 29. April 1933, dass der RLB „in allererster Linie die moralischen Voraussetzungen schaffen soll, ohne die ein Volk nicht fähig ist, einen modernen Luftangriff zu ertragen, da nur eine festgeschlossene, von unbeugsamem Lebenswillen getragene beseelte Nation diesen Gefahren widerstehen können“ (Grimme 1939: 177). Die „Satzung“ des RLB, die gemeinsam mit den „Vorläufigen Richtlinien“ am 4. Mai 1933 erlassen wurde, konstituierte diese Organisation als „eingetragenen Verein“, der den Zweck habe, „das deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und es für die tätige Mitarbeit jedes Einzelnen im Selbstschutz zu gewinnen“ (zum Folgenden Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, RH 2/2253, Bl. 110-115). Die Mitgliedschaft beim RLB war zunächst eine korporative. Dessen Organisation gliederte sich in Landesgruppen, die vom Reichsminister der Luftfahrt bestellten Mitglieder und in Ehrenmitglieder. Diese Konstruktion hatte den doppelten Zweck, bestehende Organisationen zu übernehmen und einen neuen Luftschutz-Apparat aufzubauen. Dem RLB konnten sowohl natürliche als auch juristische Personen angehören. Er war der Dachverband aller mit dem so genannten Selbstschutz befassten Organisationen. Unter „Selbstschutz“ verstand man, „öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Organisationen zu schützen“ (Grimme 1939: 180). Neben diesem „Selbstschutz“ gab es noch den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst, den Werkluftschutz und den erweiterten Selbstschutz, die von Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden, Ortspolizeiverwaltungen und in der Reichsgruppe Industrie organisierten Betrieben durchgeführt wurden (Brinkhus 2010: 129-198). Der gesamte Apparat trug auch die Bezeichnung „ziviler Luftschutz“.

Die Haupttätigkeit des RLB von 1933 bis 1936/37 bestand in der Mitgliederwerbung vor Ort, im Aufbau seines Organisationsapparates und der Ausbildung der Mitglieder für den „Selbstschutz“. Die Aufnahme von Mitgliedern in den RLB beruhte auf einer Mischung aus dem Individual- und dem Korporationsprinzip. Der Bericht der Exil-SPD vom Juli und August 1934 beschreibt das wie folgt. Demnach habe der RLB „in den letzten Monaten eine fieberhafte Aktivität entwickelt. Seine Aktionen sind ebenso wie die des Luftsportverbandes von den Behörden durch starken Druck auf alle Bevölkerungsschichten unterstützt worden. Die Beamten sind ‚aufgefordert‘ worden, dem Bunde beizutreten und aus mehreren Berichten geht hervor, daß nicht nur die SA, son-

dern auch die Schutzpolizei in den Dienst der ‚Werbung‘ gestellt worden sind“. In jedem Haus sei ein Hauswart des RLB eingesetzt worden, dessen Anordnungen jeder Hausbewohner befolgen müsse. Die RLB-Tätigkeit umfasse „die Kontrolle der Hausböden, Veranlassung des Abtransports von altem Gerümpel, Aufstellen von mit Sand gefüllten Kisten“. Zudem mache der RLB die deutsche Bevölkerung „mit den elementarsten Grundfragen des Gasschutzes“ vertraut. In Chemnitz hätten bisher 70 Kurse mit mehr als 10.000 Teilnehmern stattgefunden, die durch Gasschutzlehrer der örtlichen Luftschutzschule geleitet worden seien (Deutschland-Berichte 1934: 330-333). Die gesamte RLB-Tätigkeit basierte auf der „Luftschutzdienstpflicht“, die am 26. Juni 1935 erlassen worden war und die für alle erwachsenen Deutschen (auch Frauen) galt.

Die Mitgliederentwicklung des RLB verlief entsprechend rasant. Zu Kriegsbeginn gehörten der Organisation fast 13 Millionen Menschen an; bis zum 8. Mai 1945 hatte sich die Mitgliederzahl fast verdoppelt. Der RLB gliederte sich in 16 Landesgruppen, 75 Bezirksgruppen, 735 Orts- und Ortskreisgruppen und 65.000 Ortschaften mit RLB-Dienststellen (Grimme 1939: 192 f.). Hinzu kamen noch 5.000 Luftschutzschulen, 30.000 Luftschutzlehrer, 625.000 ausgebildete Amtsträger einschließlich Blockwarten, fast drei Millionen ausgebildete Luftschutzwarte und vier Millionen Personen des „Selbstschutzes“. Die Finanzierung des RLB erfolgte über den Mitgliedsbeitrag, der eine Reichsmark jährlich betrug (Grimme 1939: 201). Es wurde gerne gesehen, wenn freiwillig ein höherer Beitrag entrichtet wurde. Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass ein gewisses Konkurrenzverhältnis zwischen RLB und NSDAP bestand, da beide in ihrem Totalitätsanspruch konkurrierten. Bis zum Jahr 1941/42 entzündete sich dies vornehmlich in der Frage, ob Politische Leiter vom RLB zum „Selbstschutz“ herangezogen werden durften. Die Aufgabenverteilung vor und nach Luftangriffen, zum Beispiel zwischen NSV und RLB, funktionierte ebenso wenig. Die Auseinandersetzungen verschärfen sich mit der Eskalation des alliierten Luftkriegs gegen das Deutsche Reich 1941/42. Viele Parteifunktionäre argwöhnten, der RLB eigne sich die Aufgabe der „Menschenführung“ (Rebentisch/Teppe 1986: 7-32) an, die ja ihre ureigene Domäne sei.

Dieses Konkurrenzverhältnis zwischen RLB und Partei bestand bis zum 25. Juli 1944 fort, als ein so genannter Führererlass bestimmte: „1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei übernimmt die Führung und den organisatorischen Ausbau des Selbstschutzes sowie den Einsatz der Selbstschutzkräfte [...]. 2. Der Reichsluftschutzbund ist eine von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei betreute Organisation“ (Verfügungen, Bd. VII: 77). Damit waren Teile der bisherigen Kompetenzen des RLB auf den Parteiapparat übergegangen. Es blieb zwar dabei, dass das Reichsluftfahrtministerium für alle fachlichen Angelegenheiten des „Selbstschutzes“ verantwortlich war. Der Parteiapparat bekam aber jetzt ein organisatorisches und personelles



Weisungsrecht über den RLB, das er vorher noch nicht besessen hatte. Generell scheint es mir zielführend, den RLB ebenfalls als Ermöglichungsorganisation zu bezeichnen, wie ich es auch bei Partei, Hitler-Jugend und NSV getan habe. Der wichtigste Aspekt war hier die alltägliche Herrschaft innerhalb des Haushaltes und der Hausgemeinschaft durch die Funktionäre des RLB. Hinzu kommt der RLB als Arbeitsplatz, etwa bei den Luftschutzschulen. Normale Mitglieder des RLB waren im Rahmen der „Luftschutzdienstpflicht“, deren Einhaltung im Zweiten Weltkrieg immer wichtiger wurde, dazu angehalten, „Selbstschutz“ zu intensivieren. In deren Fall scheinen die Pflichten überwogen zu haben. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, dass die Beteiligung an den „Selbstschutz“-Maßnahmen individuelle Lebenserwartung durchaus erhöhte. Bedenkt man, dass Juden diese Möglichkeit nicht besaßen, „fremdvölkische“ Zwangsarbeiter bewusst der Gefahr ausgesetzt wurden, Blindgänger zu entschärfen und der „Selbstschutz“ ihrer jeweiligen Sammelunterkünfte stark vernachlässigt wurde, wenn nicht gar ganz unterblieb, dann wird der Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern des RLB deutlich.

## 6. Schlussbetrachtung

Zurück zu meiner eingangs gestellten Frage: ab wann kann davon die Rede sein, dass sich eine oder mehrere Personen an der Bildung und Aufrechterhaltung einer Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen beteiligt haben? Welche Anhaltspunkte gibt uns die Mitgliedschaft in der Partei, ihren Gliederungen sowie angeschlossenen und betreuten Verbänden, und was bedeutet das für die Debatte um die Straßennamen in Oldenburg? Um diese Fragen zu beantworten, gehe ich von der (bestreitbaren) Annahme aus, dass die NSDAP als Gesamtapparat eine Organisation mit verbrecherischen Zielen, kürzer: eine verbrecherische Organisation war. Das geht bekanntlich weit über die Nürnberger Prozesse 1946/47 hinaus, in denen ja nur die Geheime Staatspolizei, der Sicherheitsdienst der SS und die Parteifunktionäre zu „verbrecherischen Organisationen“ erklärt worden waren, die ebenfalls angeklagten Organisationen „Reichsregierung“, „Oberkommando der Wehrmacht“ und „SA“ dagegen nicht (Prozeß 1947: 286-314; Rauschenbach 1954). Aus der heutigen Perspektive war diese Beschränkung des Internationalen Militärgerichtshofs auf wenige „verbrecherische Organisationen“ zweifellos ein Fehlurteil. Der verbrecherische Charakter der NSDAP als Gesamtorganisation zeigt sich nämlich allein schon in der Beteiligung ihrer Apparate an der Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung der Juden.

Laut Nürnberger Gerichtshof sollte eine strafwürdige Verantwortung für die Zugehörigkeit zu einer „verbrecherischen Organisation“ nur diejenigen treffen, die „Kenntnis der verbrecherischen Ziele oder Handlungen der Organisation hatten“ und der betreffenden Organisation „freiwillig“

angehörten (Schefczyk 2012: 198-203). Auf die Zugehörigkeit zur Partei trifft beides zu, denn jeder „Parteigenosse“ wusste um deren verbrecherische Ziele und gehörte ihr freiwillig an, wie der Aufnahmeprozedur zu entnehmen ist. Hinzu kommt, dass die durchschnittliche Verweildauer in der Partei mehr als sechs Jahre betrug, weil kaum „Parteigenossen“ von der Möglichkeit eines Austritts Gebrauch machten. Dieser Sachverhalt schließt es aus, von einem „politischen Irrtum“ zu sprechen, wie es nach 1945 üblich war. Das bedeutet, dass auch Mitglieder, die sich auf bloße Beitragszahlungen, den Besuch von obligatorischen Parteiveranstaltungen oder das Erledigen anderer Pflichtaufgaben beschränkten, maßgeblich dazu beitrugen, eine Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen aufrechtzuerhalten. Für die Debatte um die Oldenburger Straßennamen heißt dies, dass ich alle früheren „Parteigenossen“ (n = 18) als Mitglieder einer „verbrecherischen Organisation“ bezeichne. Die einzige Ausnahme von dieser Zuordnung, also die Parteieintritte Jugendlicher der Jahrgänge 1926/27 (Herwig 2013: 77-121), kommen in Oldenburg nicht vor.

Dies führt uns auch gleich zur Hitler-Jugend, die ja nach 1933, wie gesehen, mehr und mehr zu einer Pflichtorganisation mutierte, für die sich Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren tendenziell nicht freiwillig entscheiden konnten. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Mitglieder der Hitler-Jugend, die ebenfalls eine Organisation der Ermöglichung war, auch an der Bildung und Aufrechterhaltung einer Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen beteiligt waren; sie gehörten also auch einer „verbrecherischen Organisation“ an. Jedoch fehlte die Vorbedingung der Freiwilligkeit, und aufgrund der Minderjährigkeit dieser Jugendlichen liegt in der Regel auch die Voraussetzung der Strafwürdigkeit nicht vor. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für HJ-Funktionäre, die am Ende des „Dritten Reiches“ über 18 Jahre alt waren, und sie gilt auch nicht für Jugendliche, die Straftaten begingen, die nach während des „Dritten Reiches“ geltendem Recht zu sanktionieren gewesen wären, etwa Körperverletzung, Landfriedensbruch, Diebstahl und Brandstiftung. Statistiken über die Kriminalitätsrate innerhalb der Hitler-Jugend existieren nur für bestimmte Deliktgruppen wie § 175 Reichsstrafgesetzbuch (Homosexualität), an deren Verfolgung die Reichsjugendführung interessiert war. Bei der „erwünschten Kriminalität“ wie der Gewalt gegen Juden tendierte sie hingegen dazu, die Strafverfolgung gegen Täter aus ihren eigenen Reihen niederzuschlagen.

Die Zugehörigkeit zur NSV muss demgegenüber differenzierter bewertet werden, weil es hier größere Unterschiede zwischen Funktionären und Mitgliedern gab. Die Ermöglichungsfunktion liegt hier eher auf der Ebene der Funktionäre. Der Großteil der normalen Mitglieder wurde dazu gebracht, nur Beiträge zu zahlen und zu spenden. Einfache Mitgliedschaften in der NSV, die ich ebenfalls als „verbrecherische Organisation“ bezeichnen würde, reichen daher noch nicht hin, da-

raus eine „Strafwürdigkeit“ zu konstruieren. Generell ist festzuhalten, dass die Mitgliedschaft in NSDAP in aller Regel implizierte, dass man mehreren Organisationen angehörte. In Oldenburg gab es immerhin 33 Personen mit NSDAP-Affiliation (Wissenschaftliche Untersuchung 2013). Für vier davon ist nur die Mitgliedschaft in der Partei nachgewiesen (August-Wilhelm Kühnholz, Heinrich Kunst, Wilhelm Nieberg, Sophie Charlotte von Oldenburg), für eine Person bloß die Zugehörigkeit zur DAF (Walther Diekmann). Alle anderen Personen besaßen hingegen Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der NSDAP. Legte man in der Debatte das Kriterium „Mitgliedschaft in der NSDAP“ zugrunde, müsste also über 32 Straßennamen diskutiert werden. Diekmann bliebe davon ausgenommen.

Für die Frage, wie die Mitgliedschaft im RLB einzuschätzen ist, lassen sie ähnliche Folgerungen ziehen wie bei der NSV. Demzufolge war auch der RLB (wie der gesamte „Selbstschutz“) eine verbrecherische Organisation. Auch hier reicht das Beispiel des expliziten Ausschlusses von Juden von Luftschutzmaßnahmen, um diese Einschätzung zu belegen. Der zum RLB-Apparat zählende Luftschutzwart war ja die zentrale Anlaufstelle, um zu kontrollieren, dass Juden im Zweiten Weltkrieg nicht die öffentlichen Luftschutzräume aufsuchten; der RLB-Blockwart wiederum registrierte jüdische Mitbewohner. Auch im RLB betraf die Ermöglichungs-Funktion eher die Funktionäre als die einfachen Mitglieder, so dass bei der Frage nach der individuellen Verantwortung anhand des Kriteriums „Mitgliedschaft“ immer genau zu beachten ist, welchen Status der Betreffende im RLB besaß. Insgesamt gehörten neun Personen aus der Oldenburger Dokumentation dem RLB an (Wissenschaftliche Untersuchung 2013); einer davon (Kurt Klüber) war nur RLB-Mitglied. Acht weitere Personen (Wilhelm Ahlhorn, Carl Bunje, Heinrich Diers, Wolfgang Hartung, Theodor Pekol, Johann Heinrich Schütte, Paul Tantzen, Willy Trinne) gehörten noch vielen anderen Organisationen der NSDAP an. Die nach ihnen benannten Straßen wären also ohnehin umzubenennen.

Sicherlich werden Ihnen die Kriterien, die ich in meinem Vortrag angelegt habe, für die Debatte um Straßennamen vollkommen unangemessen erscheinen, weil sie moralische Kriterien sind, die universalistischen Prinzipien folgen und unserer gegenwärtigen Gesellschaft entstammen. Jedoch ist mit Jörn Rüsen daran zu erinnern, dass Geschichte mehr ist als eine bloße Rekonstruktion der Vergangenheit (Rüsen 2001, 2013), sondern Geschichtswissenschaft stellt einen Zusammenhang zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft her. Moral ist eine wichtige Voraussetzung für dieses Verfahren der Geschichtsschreibung, denn sie stützt diesen Zusammenhang mit Sinn aus. Ohne Moral, so könnte man Rüsen Position zuspitzen, gibt es weder Sinn noch Bedeutung, letztlich also auch keine wissenschaftliche Geschichte. Wer vom Historiker fordert, auf Moral zu ver-

zichten, verneint also die Geschichtswissenschaft als Wissenschaft. Das Problem „Moral“ steht auch im Mittelpunkt der Debatte um die Oldenburger Straßennamen, denn es geht dabei um eine öffentliche Ehrung. Diese wiederum basiert allgemein auf einem moralischen Urteil, das entweder in der Ehrung einer Person (= Achtung) oder in deren Entzug (= Missachtung) besteht (Luhmann 2008: 97-122). Die zentrale Frage ist, ob in einer demokratischen Gesellschaft wie der unsrigen die Benennung von Straßen nach Personen opportun ist, die in einer Phase ihres Lebens zur Aufrechterhaltung einer Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen beitrugen.

Die Debatte um die Straßennamen ist also stets moralisch vorstrukturiert. Dies bedeutet, dass der Historiker, wenn er um Rat gefragt wird, selbst ein moralisches Urteil fällen muss, sonst hätte er seinen Auftrag verfehlt. Das sagt noch nichts darüber aus, welche inhaltlichen Kriterien er dabei zugrunde legt, ob er also etwaige Leistungen des zu Ehrenden höher gewichtet als Fehlverhalten oder ob er individuelle Verfehlungen als hinreichenden Grund ansieht, eine öffentliche Ehrung zu unterlassen. Die Notwendigkeit eines moralischen Urteils widerspricht dem offiziellen Selbstbild des Historikers, objektiv zu bleiben. Dieses Selbstbild war jedoch schon immer trügerisch, denn zum einen ist jedes historische Urteil moralisch vorstrukturiert, zum anderen klingt der Imperativ, die Moral aus der Geschichte zu verbannen, angesichts der 50 Millionen Opfer des NS-Regimes wie blanker Hohn. Ich halte es in dieser Frage lieber mit der Philosophin Hannah Arendt. 1953 antwortete sie auf eine Kritik des Politikwissenschaftlers Eric Voegelin an ihrem Buch „The Origins of Totalitarianism“ mit folgenden Sätzen: „Ich habe sehr bewußt mit der Tradition des Sine-ira-et-studio, deren Größe mir voll bewußt war, gebrochen, und das war für mich eine methodologische Notwendigkeit, die mit meinem besonderen Gegenstand in enger Verbindung stand“ (Über den Totalitarismus 1998: 44; Althaus 2000: 231-243). Anders gesagt: der Grundsatz „ohne Zorn und Eifer“ muss bei der Erforschung des NS-Regimes über Bord geworfen werden.

#### Referenzen / Literatur

Althaus, Claudia: Erfahrung denken. Hannah Arendts Weg von der Zeitgeschichte zur politischen Theorie, Göttingen 2000.

Auts, Rainer: Opferstock und Sammelbüchse. Die Spendenkampagnen der freien Wohlfahrts-pflege vom Ersten Weltkrieg bis in die sechziger Jahre, Paderborn/München/Wien/Zürich 2001.

Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main 2009.

Brinkhus, Jörn: Luftschutz und Versorgungspolitik. Regionen und Gemeinden im NS-Staat, 1942-1944/45, Bielefeld 2010.

Buddrus, Michael: Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik, München 2003.

ders.: „War es möglich, ohne eigenes Zutun Mitglied der NSDAP zu werden?“ Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin für das ›Internationale Germanistenlexikon 1800-1950‹, in: Zeitschrift für Geschichte der Germanistik 23/24 (2003), S. 21-26.

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg (14. November 1945 - 1. Oktober 1946), Bd. 1, Nürnberg 1947.

Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-1940, hg. v. Klaus Behnken, 7 Bde., 3. Aufl., Frankfurt am Main 1980.

Eckert, Astrid M.: Kampf um die Akten. Die Westalliierten und die Rückgabe deutschen Archivguts nach dem Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 2004.

Eitz, Torsten/Stötzel, Georg: Wörterbuch der „Vergangenheitsbewältigung“. Die NS-Vergangenheit im öffentlichen Sprachgebrauch, Hildesheim 2007.

Giddens, Anthony: Die Konstitution der Gesellschaft. Grundlagen einer Theorie der Strukturierung, 3. Aufl., Frankfurt am Main/New York 1997.

Gotto, Bernhard: Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933-1945, München 2006.

Grill, Johnpeter H.: The Nazi Movement in Baden 1920-1945, Ph. D. Thesis, Chapel Hill 1983.

Grimme, Hugo: Der Reichsluftschutzbund, in: Meier-Benneckenstein, Paul (Hg.): Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte, Bd. 2, Berlin 1939, S. 168-218.

Hammerschmidt, Peter: Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus, Opladen 1999.

Hansen, Eckhard: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivation, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches, Augsburg 1991.

Hering, Sabine/Schilde, Kurt: Das BDM-Werk „Glaube und Schönheit“. Die Organisation junger Frauen im Nationalsozialismus, Berlin 2000.

Herwig, Malte: Die Flakhelfer. Wie aus Hitlers jüngsten Parteimitgliedern Deutschlands führende Demokraten wurden, München 2013.

Hochstetter, Dorothee: Motorisierung und „Volksgemeinschaft“. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) 1931-1945, München 2005.

Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang: Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen, Frankfurt am Main 2004.

Kater, Michael H.: The Nazi Party. A Social Profile of Members and Leaders, 1919-1945, Cambridge, Mass. 1983.

Kersting, Franz-Werner: Militär und Jugend im NS-Staat. Rüstungs- und Schulpolitik der Wehrmacht, Wiesbaden 1989.

Kinz, Gabriele: Der Bund Deutscher Mädel. Ein Beitrag zur außerschulischen Mädchenerziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1990.

Kock, Gerhard: „Der Führer sorgt für unsere Kinder ...“. Die Kinderlandverschickung im Zweiten Weltkrieg, Paderborn/München/Wien/Zürich 1997.

Kollmeier, Kathrin: Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend, Göttingen 2007.

Kramer, Nicole: Volksgenossinnen an der Heimatfront: Mobilisierung, Verhalten, Erinnerung, Göttingen 2011.

Kupfer, Torsten: Generation und Radikalisierung. Die Mitglieder der NSDAP im Kreis Bernburg 1921-1945, Berlin 2006.

Lemke, Bernd: Luftschutz in Großbritannien und Deutschland 1923 bis 1939. Zivile Kriegsvorbereitungen als Ausdruck der staats- und gesellschaftspolitischen Grundlagen von Demokratie und Diktatur, München 2005.

Luhmann, Niklas: Die Moral der Gesellschaft, Frankfurt am Main 2008.

McKale, Donald M.: The Nazi Party Courts. Hitler's Management of Conflict in his Movement, 1921-1945, Lawrence 1974.

Meyer, Beate: „Goldfasane“ und „Nazissen“. Die NSDAP im ehemals „roten“ Stadtteil Hamburg-Eimsbüttel, Hamburg 2002.

Mouton, Michelle: From Nurturing the Nation to Purifying the Volk: Weimar and Nazi Family Policy, 1918-1945, Cambridge 2007.

Müller-Botsch, Christine: „Den richtigen Mann an die richtige Stelle“. Biographien und politisches Handeln von unteren NSDAP-Funktionären, Frankfurt am Main/New York 2009.

Nolzen, Armin: Parteigerichtsbarkeit und Parteiausschlüsse in der NSDAP, 1921-1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 965-989.

ders.: Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945, Teilbd. 1: Politisierung - Vernichtung - Überleben, im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hg. v. Jörg Echternkamp, München 2004, S. 99-193.

ders.: Nationalsozialismus und Christentum. Konfessionsgeschichtliche Befunde zur NSDAP, in: Gailus, Manfred/Nolzen, Armin (Hg.): Zerstrittene „Volksgemeinschaft“. Glaube, Konfession und Religion im Nationalsozialismus, Göttingen 2011, S. 151-179.

Offermanns, Alexandra: „Die wussten, was uns gefällt.“ Ästhetische Manipulation und Verführung im Nationalsozialismus, illustriert am BDM-Werk ‚Glaube und Schönheit‘, Münster 2004.

Orlow, Dietrich: The History of the Nazi Party, 2 Bde., Newton Abbot 1969-1973.

Pätzold, Kurt/Weißbecker, Manfred: Geschichte der NSDAP 1920 bis 1945, 3. Aufl., Köln 2009.

Parteistatistik der NSDAP. Stand: 1. Januar 1935 (ohne Saarland), hg. v. Reichsorganisationsleiter der NSDAP, 4 Bde., München 1935-1939.

Rademacher, Michael: Wer war wer im Gau Weser-Ems. Die Amtsträger der NSDAP und ihrer Organisationen in Oldenburg, Bremen, Ostfriesland sowie der Region Osnabrück-Emsland, Vechta 2000.

ders.: Die Kreisleiter der NSDAP im Gau Weser-Ems, Marburg 2005.

Rauschenbach, Gerhard: Der Nürnberger Prozeß gegen die Organisationen. Grundlagen, Probleme, Auswirkungen auf die Mitglieder und strafrechtliche Ergebnisse, Bonn 1954.

Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986.

Reibel, Carl-Wilhelm: Das Fundament der Diktatur. Die NSDAP-Ortsgruppen 1932-1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002.

Reichsverwaltungsordnung der NSDAP. Reichskassenordnung. 1. Januar 1938, hg. v. Reichsschatzmeister der NSDAP Franz Xaver Schwarz, München 1938.

Rempel, Gerhard: Hitler's Children. The Hitler Youth and the SS, Chapel Hill/London 1989.

Rüsen, Jörn: Zerbrechende Zeit. Über den Sinn der Geschichte, Köln/Weimar/Wien 2001.

ders.: Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft, Köln/Weimar/Wien 2013.

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart/Berlin/Köln 1992.

Schefczyk, Michael: Verantwortung für historisches Unrecht. Eine philosophische Untersuchung, Berlin/New York 2012.

Schmiechen-Ackermann, Detlef: Der „Blockwart“. Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000), S. 575-602.

Sieb, Rainer: Der Zugriff der NSDAP auf die Musik. Zum Aufbau von Organisationsstrukturen für die Musikarbeit in den Gliederungen der Partei, Phil. Diss. Osnabrück 2007.

Sommer, Karl-Ludwig: Oldenburgs „braune Jahre“ (1932-1945), in: Geschichte der Stadt Oldenburg 1830-1995, hg. v. der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1996, S. 391-486.

Steinweis, Alan E.: Kristallnacht 1938. Ein deutscher Pogrom, Stuttgart 2011.

Über den Totalitarismus. Texte Hannah Arendts aus den Jahren 1951 und 1953. Aus dem Englischen übertragen v. Ursula Ludz. Kommentar v. Ingeborg Nordmann, Dresden 1998.

Verfügungen/Anordnungen/Bekanntgaben, hg. v. der Partei-Kanzlei der NSDAP, 7 Bde., München o. J. [Bd. I: 1942; Bde. II-IV: 1943; Bde. V-VI: 1944 und Bd. VII: 1945].

Vorländer, Herwart: Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation, Boppard am Rhein 1988.

Wagner, Caroline: Die NSDAP auf dem Dorf. Eine Sozialgeschichte der NS-Machtergreifung in Lippe, Münster 1998.

Wissenschaftliche Untersuchung der Straßennamen der Stadt Oldenburg. Korrigierte Fassung vom 6. November 2013. Wissenschaftliche Leitung des Vorhabens: Prof. Dr. Dietmar von Reeken und Jun.-Prof. Dr. Malte Thießen, bearb. v. Claus Neumann, Peter Rassek u. Ingo Harms, online unter:  
[http://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/30/Dokumentation\\_Oldenburger\\_St\\_rassennamen\\_Endfassung\\_6.No\\_.pdf](http://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/30/Dokumentation_Oldenburger_St_rassennamen_Endfassung_6.No_.pdf) (letzter Zugriff: 13. Juni 2014).

Zimmermann, Joseph Franz: Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes als die vom Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP. betreuten Sozialgemeinschaften des Dritten Reiches, Diss. Würzburg 1938.